



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Richard Graupner, Stefan Löw, Christoph Maier, Jan Schiffers**
und **Fraktion (AfD)**

Rückkehr zum Abstammungsprinzip im Staatsangehörigkeitsrecht

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Novelle des Staatsangehörigkeitsrechts einzusetzen. Hierbei soll das bis 1999 geltende Abstammungsprinzip wieder zur gesetzlichen Grundlage gemacht werden.

Begründung:

Das Volk eines Staates stellt die wichtigste Substanz des Staatsbegriffs dar: Denn Staatsgewalt und Staatsgebiet bleiben ohne das Staatsvolk leer (Georg Jellinek).

Mit der Regelung seines Staatsangehörigkeitsrechts nimmt der Staat dabei das Selbstbestimmungsrechts der Völker in Anspruch. Die Entscheidung, wer Staatsangehöriger ist, trifft indes der Staat in seiner Souveränität; dabei sind die Staaten grundsätzlich frei, den Kreis ihrer Angehörigen selbst zu bestimmen. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Staatsvolk ergeben sich sämtliche staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, wie sie durch das und unter dem Grundgesetz ausbuchstabiert sind. Die deutsche Staatsangehörigkeit privilegiert dabei ihre Inhaber – innerhalb Deutschlands gegenüber Ausländern (sog. Bürgerstatus), faktisch aber auch international. Kurz: Da also die Staatsangehörigkeit das Staatsvolk definiert, ist sie für den Staat von substanzieller, nicht nur von technischer Bedeutung!

Als Ausfluss dieser staatlichen Souveränität folgt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht traditionsgemäß dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*): Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind – gleich, ob ehelich oder unehelich – aus nachvollziehbaren Gründen, weil ein Elternteil (bereits) Deutscher ist. Die Staatsangehörigkeit wird also im Regelfall kraft Geburt verliehen.

Mittels der Angehörigkeitsreform der rot-grünen Regierung von 1999 hat sich der Gesetzgeber auf das Territorialprinzip eingelassen und dadurch das Abstammungsprinzip als Kernelement deutscher Rechtspraxis verlassen. Insoweit das seitherige Angehörigkeitsrecht – unter bestimmten Umständen – gar die Mehrstaatlichkeit zulässt, hat es auch das Staatsangehörigenverständnis des Grundgesetzes (GG) sukzessive aufgeweicht und ausgehöhlt. Zweifelsfrei war die Ermächtigung der Verfassung, einfachgesetzlich näher zu bestimmen, wer Deutscher ist (Art. 116 GG), nicht als Aufforderung dafür gedacht, in schier grenzenloser Beliebigkeit, den Angehörigkeitsstatus zu vergeben – geschweige denn zu verschenken. Die Staatsangehörigkeit soll jedenfalls keine Verfügungsmasse des einfachen Gesetzgebers sein.

Nach dem Willen der derzeitigen Bundesregierung sollen diese ohnehin bereits aufgeweichten Regelungen nun jedoch noch weiter verflüchtigt werden: So plant das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach einer entsprechenden Koalitionsabsprache, den Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft weiter zu erleichtern. Vor allem für

Menschen, die „schon länger hier leben“, sollen die Hürden für den Erwerb weiter gesenkt werden. Dadurch würde das Staatsangehörigkeitsrecht jedoch nicht mehr nur zur gesetzlichen Verfügungsmasse; es würde auch ein faktisches Recht auf Einbürgerung allein dadurch entstehen, dass Ausländer langfristig geduldet, oder gar, wenn diese – egal ob rechtmäßig oder rechtswidrig – länger im Staatsgebiet verweilen.

Angesichts des unter den Regierungen in Bund und Freistaat bestehenden politischen Unwillens, selbst vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie abgelehnte Asylbewerber konsequent auszuschaffen (ihre Zahl beläuft sich auf mehr als 8 000 allein in Bayern), sowie angesichts des mangelnden Willens, ausreisepflichtige Ausländer und Scheinasylanten zur Rückkehr in ihre Heimatstaaten auch nur mit dem nötigen Nachdruck oder der Androhung harter Sanktionen (wie etwa dem Verlust von Sozialleistungen) aufzufordern, erweist sich dieses Vorhaben als zutiefst verstörende Entwertung der deutschen Staatsangehörigkeit.

So sendet es das Signal in die Welt, dass die Privilegierung, die mit der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden ist, nun jeder erlangen kann, der sich einige Jahre in Deutschland aufhält. Was es jedoch braucht, ist kein Freifahrtschein für die Einbürgerung, sondern umso zielstrebigere Abschiebungen.

Um dieser Entwertung konsequent zu begegnen, bedarf es der sofortigen Rückkehr zum früheren Staatsangehörigkeitsrecht, das grundsätzlich nur die Abstammung als Erwerbgrund kannte und darüber hinaus die Einbürgerung – aus nachvollziehbaren Gründen – nur unter erheblichen Hürden vorsah. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Novelle, die die Veränderungen schon der gesetzgeberischen Neuregelung des Angehörigkeitsrechts von 1999 vollumfänglich und ausnahmslos wieder rückgängig macht: Deutscher ist, wer Sohn oder Tochter eines Deutschen oder einer Deutschen ist.